

Lösungsblatt zu den Fallbeispielen für die Lehrkraft:

- Fallbeispiel Arlinda: Arlinda ist vermutlich deliktsfähig im Sinne des BGB und sie hat auch schuldhaft gehandelt (Fahrlässigkeit). Sie muss vermutlich Schadensersatz leisten. Da es um einen voraussichtlich sehr hohen Schadensersatz geht, sollte sie ggf. anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen und auch den Rat einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle einholen.
- Fallbeispiel Benni: Benni muss keine strafrechtliche Verfolgung fürchten, denn er ist erst 11 Jahre alt und damit im Sinne des JGG noch strafunmündig. Vermutlich ist er aber deliktsfähig im Sinne des BGB, d. h. vermutlich wusste er, dass das Hantieren bzw. Zündeln mit Streichhölzern sehr gefährlich ist und schwerer Schaden entstehen kann, er es also nicht tun sollte. Die Schadensersatzpflicht, die sich daraus ergibt, kann der Geschädigte vor einem Gericht einklagen. Benni haftet dann auch weiter, wenn er volljährig wird. Vermutlich haftet daneben aber auch die Mutter, weil sie ihn nicht beaufsichtigt und sehr lange allein gelassen hat, obwohl sie von seiner Neigung zum Zündeln wusste. Der geschädigte Nachbar kann dann wählen, ob er nur Benni oder nur seine Mutter oder beide gemeinsam für seinen Schaden in Anspruch nehmen will.
- Fallbeispiel Paul: Hier greift der sog. Taschengeldparagraph § 110 BGB. Der Kauf ist vermutlich im finanziellen Rahmen des Taschengeldes, das Paul zur freien Verfügung hat. Er hat bezahlt und die DVD ausgehändigt bekommen. Damit ist der Vertrag wirksam geschlossen worden.
- Fallbeispiel Nina: Der Vertrag dürfte den Taschengeldrahmen weit übersteigen. Er ist also schwebend unwirksam, das bedeutet: Die Eltern können dem Vertrag widersprechen und dem Reiseveranstalter dies formlos mitteilen. Der Vertrag wird dann rückabgewickelt und das Geld zurückgezahlt. Der Reiseveranstalter kann auch keinen Schadensersatz verlangen.
- Fallbeispiel Julian: Es gilt das gleiche wie bei Nina. Hier ist aber hinzuzufügen: Die Eltern *müssen* natürlich nicht widersprechen. Sie *können* auch zustimmen, dann ist der Vertrag wirksam. Es ist also den Eltern zu raten, mit allen Beteiligten zu sprechen und erst dann eine Entscheidung zu treffen. Dies gilt natürlich auch für den Fall Nina.